

## **177 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP**

# **Bericht**

## **des Ausschusses für innere Angelegenheiten**

### **über die Regierungsvorlage (167 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird (ZDG-Novelle 1987)**

Der vorliegende Gesetzentwurf dient in Anlehnung an das Militärstrafgesetz der Schaffung eines gerichtlich zu ahndenden Tatbestandes im Falle der „Totalverweigerung“. Totalverweigerung liegt dann vor, wenn jemand der Zuweisung zu einer Zivildiensteinrichtung nicht Folge leistet und durch sein Verhalten eindeutig erkennen läßt, daß er versucht, sich dem Zivildienst für immer zu entziehen. Der Zivildienstpflichtige wäre in diesem Falle mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 12. Juni 1987 in Verhandlung genommen und nach einer

Debatte, an der sich die Abgeordneten Dr. Ermacora, Reicht, Srb, Haigermoser und Burgstaller sowie der Ausschußobmann Abgeordneter Ing. Hobl und der Bundesminister für Inneres Blecha beteiligten, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Burgstaller und Ing. Hobl mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für innere Angelegenheiten somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (167 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung  $\checkmark$  erteilen.

Wien, 1987 06 12

**Fister**  
Berichterstatter

**Ing. Hobl**  
Obmann

177 der Beilagen

7.  
**Abänderung**

**zum Gesetzentwurf in 167 der Beilagen**

Art. III Abs. 1 lautet:

„(1) (Verfassungsbestimmung). Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1987 in Kraft.“